

Würzburg, 27.02.2018

Ursprüngliche Strafanzeige: Die Staatsanwaltschaft München I hat am 26.02.2018 die im November 2016 aufgenommenen Ermittlungen gegen Facebook und deren Manager eingestellt. Das Ergebnis dieser mehr als einjährigen Ermittlungen basiert alleine auf einer neuen juristischen Einschätzung der Rechtslage. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem überraschenden Ergebnis, dass Provider wie Facebook gar keine strafrechtliche Pflicht zur Löschung von volksverhetzenden Inhalten hätten. Zuvor war das Bayerische Justizministerium mit einer detaillierten aber ausdrücklich nicht bindenden Einschätzung mit der bisherigen Literatur und Rechtsprechung sehr wohl davon ausgegangen, dass eine Handlungspflicht bei positiver Kenntnis besteht. (Schreiben Justizministerium vom 28.06.2016:

<https://www.dropbox.com/s/b3k59zvj2mdgdae/113-15%20SSv%20Bay%20Staatsministerium%20d.%20Justiz%20280716.pdf?dl=0>).

Auch Justizminister Winfried Bausback sah gegenüber Sat1 eine grundsätzliche Handlungspflicht. Zunächst hatte die Staatsanwaltschaft München erfolglos versucht, das Verfahren nach Hamburg abzugeben, wo man das Verfahren aber auch nicht haben wollte.

„Die konnten das nicht sofort wieder einstellen, wollten aber auch keinen Präzedenzfall schaffen. Das Hinauszögern bis zum Inkrafttreten des NetzDG war die elegantere Lösung, um den Staat nicht völlig zu blamieren“, so Anzeigenerstatter RA Chan-jo Jun.

Entscheidung im Volltext:

<https://www.dropbox.com/s/rk4jt4hnr77q4z8/Einstellung-Entscheidung-StA-M%C3%BCnchenI.pdf?dl=0>

Die radikale Begründung der Staatsanwaltschaft überrascht: „Die Staatsanwaltschaft hat die strafrechtliche Providerhaftung für Gefährdungsdelikte abgeschafft. Provider machen sich danach nicht mehr strafbar, wenn sie illegale Inhalte stehen lassen, verbreiten, teilen oder sogar nachdrucken.“ Der juristische Winkelzug lag in der Überlegung, dass bei Delikten wie Volksverhetzung oder Verbreitung von Pornografie der Erfolg schon mit dem Posting eintritt und das Delikt zugleich beendet sein soll. Die spätere Unterstützung durch Verbreitung sei dann nicht mehr strafbar.

Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft ist neu und widerspricht der bisherig herrschenden Meinung. Die Staatsanwaltschaft weist die Zuständigkeit von sich und verweist an das Zivilrecht und das NetzDG. Dort wo jedoch Zivilrecht und NetzDG nicht greifen, wäre die Providerhaftung komplett abgeschafft. Das gilt etwa für Portale mit weniger als 2 Mio. Nutzern und für Delikte, die nicht im NetzDG Katalog stehen, wie zum Beispiel Verbreitung von Gewalt-Tier- und Jugendpornografie.

PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte
Chan-jo Jun

Tel. +49 (0)931 66 39 232

Fax. +49 (0)931 52235

info@kanzlei-jun.de

JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21
97074 Würzburg

www.junit.de

info@kanzlei-jun.de

„Blogs, Foren und Portale könnten jetzt Volksverhetzung, Gewaltdarstellungen und Jugendpornos selbst nach Kenntniserlangung unbehelligt stehen lassen, da das Kind schon mit der ersten Veröffentlichung in den Brunnen gefallen ist, und drin liegen bleiben darf“, so Jun. „Das kann so nicht stehen bleiben. Wir lassen das durch die Generalstaatsanwaltschaft prüfen und haben uns bereits an die Justizminister Maas und Bausback gewandt.“ Bausback hatte im Zuge des Würzburger Facebook-Prozesses am 02.02.2017 Gesetzeslücken moniert und eine Verschärfungen der Providerhaftung gefordert (<http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Beleidigungen-Bundesjustizminister-Digitaltechnik-Soziale-Netzwerke-Steinzeit-Interviews-Facebook-Rechte-Szene-Gesetzeslage-Recht-Rechtsstaatlichkeit-Fake-News;art735,9491579>)

Der Strafrechtsprofessor Eric Hilgendorf kritisiert den laxen Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Providern: „Die Möglichkeiten der Providerhaftung werden von den Strafverfolgungsbehörden kaum genutzt. Die weitreichenden Privilegierungen der Provider sind nicht mehr zeitgemäß und müssen dringend überprüft werden.“

Provider und soziale Netzwerke müssen beendete Straftaten im Netz nicht mehr entfernen. Die bayerische Behörde geht aber noch weiter: Selbst das Veröffentlichende, Nachdrucken oder Verbreiten von Volksverhetzung soll jetzt straflos sein, solange kein gesondertes „zu eigen machen“ vorliegt. Die Verbreitung von Hetze wird damit für Provider und User legalisiert. „Die Staatsanwaltschaft stellt einen Freibrief aus, um nicht mit lästigen Verfahren behelligt zu werden.“

„Das verschleppte Ermittlungsverfahren und das Ergebnis zeigen, wie wichtig es ist, dass der Gesetzgeber konkrete Handlungspflichten an die Netzwerke formuliert. Das NetzDG weist zwar noch Mängel auf, ist aber ein nötiger Ansatz. Ohne das Gesetz gäbe es jetzt überhaupt keine Handhabe gegen Facebook“. Die Entscheidung stellt einige Prämissen bei der Entstehung des NetzDG auf den Kopf: Minister Maas hatte stets [argumentiert](#), dass das NetzDG nur die bestehenden Löschpflichten konkretisiert. Folgt man der Staatsanwaltschaft, hat es diese Löschpflichten gar nicht gegeben und sie wurden erst durch das NetzDG eingeführt.

Juristischer Hintergrund:

Bei näherer Analyse der Entscheidung wird man feststellen, dass die Staatsanwaltschaft nur auf abstrakte Gefährungsdelikte Bezug nimmt, wenn sie sagt, dass nach der ersten Veröffentlichung keine sukzessive Täter- oder Beihilfestrafbarkeit möglich ist. Zu den abstrakten Gefährungsdelikten gehören neben Volksverhetzung auch Trunkenheit im Verkehr oder die Verbreitung von Pornografie. Die Behörde hat sich nicht dazu geäußert, ob auch bei konkreten Gefährungsdelikten oder bei Erfolgsdelikten die Handlungspflicht der Provider entfällt. Daher wurden hier nur jene Beispiele gewählt, die unter die

Kategorie der abstrakten Gefährdungsdelikte fallen. Das NetzDG begrenzt seinen Schutz einerseits auf große Portale ab 2 Mio. User (also nur amerikanische Portale) und bestimmte Straftaten. Dort ist zwar Kinderpornografie nach §§ 184b, 184d StGB aufgeführt, nicht jedoch normale, harte oder Jugendpornografie, die aus dem Schutz herausfällt.

<https://www.dropbox.com/s/xrob7xunkki21te/113-15%20%20SSan-STA%20M%C3%BCnchen%20Strafanzeige%20mit%20Begr%C3%BCndung%20140916.pdf?dl=0>

Erweiterung:

<https://www.dropbox.com/s/xtsojm4zg72x0fo/113-15%20SSan-STA%20M%C3%BCnchen%20Erweiterung%20Strafanzeige%20191016.pdf?dl=0>